Corporate-Governance-Bericht

der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)

zum CGK-SH gemäß GesV § 21 Absatz 1

Geschäftsjahr 2023

NAH.SH
Der Nahverkehr

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 3
2. Entsprechenserklärung 2023 zum CGK-SH gemäß GesV § 21 (1) 3
2.1 Allgemeines 4
2.2 CGK-SH 3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan 4
2.3. CGK-SH 4.5 Nachhaltige Unternehmensführung 4
2.4. CGK-SH 6. Transparenz 5
2.5. CGK-SH 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung 6
3. Hinweisgeberschutzgesetz 7
4. Mitarbeiter-Schulungen 7

1. Vorbemerkung[1]

Die NAH.SH GmbH mit Sitz in Kiel ist die besondere Einrichtung im Sinne des ÖPNVG § 2 Abs. 5, die für die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein zuständig ist (GesV § 3). Sie agiert u.a. als Servicestelle für ihren Gesellschafter, das Land Schleswig-Holstein, das Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ist, indem sie diesen organisiert und mit dem Busverkehr verknüpft. Im Rahmen des Verkehrsverbundes arbeiten Kreise, kreisfreie Städte und das Land gemeinsam daran, einen zeitgemäßen und wirtschaftlichen Nahverkehr auf Schiene und Straße zu gestalten. Die Bahn- und Busunternehmen sind integraler Bestandteil dieses Verbundes.

Der Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (CGK-SH) bildet den rechtlichen Rahmen für eine nachhaltige, transparente und verantwortungsbewusste Unternehmensführung und -überwachung. Dies schließt sämtliche Unternehmensbereiche ein und betont eine auf die Interessen der Stakeholder ausgerichtete Unternehmensführung mit Verantwortung und Transparenz bei allen unternehmerischen Entscheidungen. Die NAH.SH GmbH setzt sich fortlaufend für eine verantwortungsbewusste und transparente Unternehmensführung ein unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, eines angemessenen Umgangs mit Risikofaktoren sowie einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

Im Einklang mit dem CGK-SH in der Fassung vom 13. Dezember 2021 verpflichtet sich die NAH.SH GmbH zur Erfüllung der Compliance-Aspekte wie Nachhaltigkeit, Gleichberechtigung und Gesetzeskonformität. Die Implementierung und Überwachung dieser Aspekte werden als kontinuierlicher Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung und -überwachung betrachtet.

Seit dem Geschäftsjahr 2022 legt die NAH.SH GmbH jährlich einen Corporate Governance-Bericht vor, einschließlich einer Entsprechenserklärung gemäß § 21 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages. Die Umsetzung des CGK-SH wird innerhalb der NAH.SH GmbH regelmäßig überprüft und an neue Entwicklungen angepasst. Gemäß § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages geben die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat jährlich eine Erklärung ab, ob den Empfehlungen des CGK-SH entsprochen wurde, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und warum. Diese Erklärung ist dauerhaft öffentlich auf der Unternehmenswebsite zugänglich und ein integraler Bestandteil des Corporate Governance-Berichts.

Die NAH.SH GmbH widmet sich im Kontext von Compliance und Corporate Governance derzeit insbesondere dem laufenden Betrieb einer internen Whistleblower-Meldestelle und Überwachungshandlungen zur Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Unternehmensführung.

2. Entsprechenserklärung 2023 zum CGK-SH gemäß GesV § 21 (1)

2.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 haben der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der NAH.SH GmbH sämtliche Vorgaben des Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (CGK-SH) befolgt, mit Ausnahme des folgenden Sachverhalts:

[1] Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

Das einzige Überwachungsorgan der NAH.SH GmbH ist der Aufsichtsrat. Die in CGK-SH 5.4.6 niedergelegte Vorgabe, nach der jedes Mitglied des Überwachungsorgans nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen ausüben soll, wird im Aufsichtsrat der NAH.SH in zwei Fällen nicht eingehalten.

Herr Dr. Kämpfer und Herr Mohrdieck sind in jeweils mehr als fünf Aufsichtsräten tätig.

Die Tätigkeit im Aufsichtsrat der NAH.SH GmbH erlaubt die Mitgliedschaft in mehr als fünf Überwachungsorganen, ohne dass dadurch die Integrität der Überwachungsfunktion beeinträchtigt wird.

2.2 CGK-SH 3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Gemäß den Grundsätzen des CGK-SH legt die NAH.SH GmbH besonderen Wert auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan zum Wohle des Unternehmens.

Dies basiert auf einer offenen Diskussionskultur und dem gegenseitigen Vertrauen, welches durch die umfassende Einhaltung der im CGK-SH festgelegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten gewährleistet wird. Die Regularien der NAH.SH GmbH sehen einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Überwachungsorgans für Geschäfte von grundlegender Bedeutung vor, § 5 Abs. 1 Nr. 1 GA GO. Hierzu zählen Entscheidungen, die erhebliche Veränderungen in der Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens zur Folge haben können. Das Überwachungsorgan behält sich außerdem das Recht vor, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte festzulegen. Letztere betreffen insbesondere den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen von besonderer Bedeutung, sofern diese nicht bereits im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Ein Vertrag hat eine besondere Bedeutung, wenn die Verpflichtung der Gesellschaft, die durch den Neuabschluss eines Vertrages entsteht, oder die zusätzliche Verpflichtung der Gesellschaft durch Änderungen an bestehenden Verträgen den Betrag von 100.000 Euro übersteigt. Die Geschäftsleitung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement, Nachhaltigkeitsstrategie und Compliance sowie sonstige relevante Themen, unter anderem im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen.

Die Geschäftsleitung bereitet die Sitzungen des Überwachungsorgans vor, nimmt regelmäßig teil und steht für eine effektive Zusammenarbeit zur Verfügung.

Die Frist zur Vorlage der Sitzungsunterlagen ist in § 9 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag geregelt. Demnach sind die Unterlagen im Regelfall mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Im Jahr 2023 wurden die Sitzungsunterlagen nicht verspätet vorgelegt.

Die Frist zur Vorlage der Niederschrift der Sitzungen ist in § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt. Demnach ist die Niederschrift binnen vier Wochen nach der Sitzung der vertretungsberechtigten Person zur Unterschrift vorzulegen. Im Jahr 2023 wurde die Niederschrift vier Mal verspätet zur Unterschrift vorgelegt.

2.3 CGK-SH 4.5 Nachhaltige Unternehmensführung

Mit der Neufassung des CGK-SH vom 13. Dezember 2021 wurde die „nachhaltige Unternehmensführung" eine neue Anforderung an die Geschäftsleitung (Abschnitt 4.5 des CGK-SH).

Zur Planung und Umsetzung der nachhaltigen Unternehmensführung gemäß CGK-SH hat die NAH.SH GmbH ein Arbeitspapier erstellt. Die Checkliste zum Thema nachhaltige Unternehmensführung orientiert sich an den Vorgaben von 4.5.1 bis 4.5.4 des CGK-SH.

Durch die Checkliste zum Thema nachhaltige Unternehmensführung ermittelt die NAH.SH GmbH anhand der Kriterien des Abschnitts 4.5 des CGK-SH den aktuellen Status der NAH.SH GmbH in Bezug auf eine

nachhaltige Unternehmensführung und dokumentiert und überwacht diesen seither im Rahmen des genannten Dokuments.

In der Checkliste zum Thema nachhaltige Unternehmensführung werden Prüfungsreiter für die jeweiligen Anforderungen aufgeführt. Anhand von Anmerkungen und Maßnahmen wird erläutert, welche Handlungen im Zusammenhang mit jedem Prozess durchgeführt werden. Dabei wird auf die Art und Weise der Umsetzung sowie geplante Fristen hingewiesen.

Die Checkliste zum Thema nachhaltige Unternehmensführung umfasst verschiedene Aspekte, darunter bspw. die Themen Förderung von Gesundheitsangeboten für Mitarbeiter, die Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Nachhaltigkeit, die Erlangung des Zertifikats Familie und Beruf sowie klimafreundliche Büroausstattung.

Die Geschäftsführung legt besonderen Wert darauf, eine nachhaltige Unternehmensführung im Einklang mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals (SDGs) sicherzustellen (vgl. 4.5.1 des CGK-SH).

Dies beinhaltet gegebenenfalls die Durchführung von Analysen, um die für das Unternehmen prioritären Themen festzulegen, sowie die Entwicklung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie bzw. -aspekte.

Des Weiteren verpflichtet sich die Geschäftsführung gemäß 4.5.2 und 4.5.3 des CGK-SH zu einer gleichstellungsfördernden, toleranten und diskriminierungsfreien Unternehmenskultur. Gleiche Entwicklungschancen ohne Rücksicht auf ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität sollen, wie es im Unternehmensleitbild dargestellt wird, gewährleistet werden.

Um die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und Beruf zu fördern, sollen verlässliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies beinhaltet unter anderem Aspekte wie mobiles Arbeiten und Flexibilität hinsichtlich Arbeitszeitgestaltung.

Schließlich wird die Geschäftsführung Maßnahmen ergreifen, um bis 2045 ein klimaneutrales Unternehmen zu schaffen, im Einklang mit den Zielsetzungen des Landes Schleswig-Holstein. Hierbei kann sie sich an den ökologischen Nachhaltigkeitskriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), insbesondere hinsichtlich natürlicher Ressourcen und Vermeidung klimarelevanter Emissionen, orientieren.

2.4 CGK-SH 6. Transparenz

Im Sinne der Transparenz gemäß CGK-SH 6.1 wird im Folgenden der Anteil von Frauen in Überwachungsorganen und Führungspositionen der NAH.SH GmbH dargestellt:

- Überwachungsorgan (Aufsichtsrat): 1 von 4
- Führungspositionen (Bereichsleitungen): 1 von 4

Anteil der Frauen in anderen Bereichen:

- Teamleitungen: 6 von 11

- Verhältnis von Frauen zu Männern 2023:

Verhältnis von Frauen zu Männern 2023 - Durchschnitt[2]		
	Absolut	%
Gesamtzahl	83,75	100
davon		
Frauen	41,5	49,55
Männer	42,25	50,45

Die NAH.SH GmbH stellt sicher, dass sämtliche Informationen über das Unternehmen gemäß CGK-SH 6.3 über die Unternehmenswebsite zugänglich sind, einschließlich des Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes, des Lageberichts und der Entsprechenserklärung zum CGK-SH sowie des Corporate Governance Berichts. Die Unterlagen sind nach einer Überarbeitung der Seite unter „Wer wir sind | NAH.SH Unternehmen" rückwirkend bis zum Jahr 2018 abrufbar.

2.5 CGK-SH 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der NAH.SH GmbH wird vom Aufsichtsrat der NAH.SH GmbH mittels eines nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) bestellten Abschlussprüfers geprüft.

Im Rahmen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung gemäß Punkt 7 des Corporate Governance Kodexes Schleswig-Holstein verpflichtet sich die NAH.SH GmbH, Gesellschafter und Dritte umfassend durch Jahresabschluss, Lagebericht sowie Quartalsberichte zu informieren.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte werden gemäß den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften erstellt und geprüft. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss auf, der von dem Abschlussprüfer geprüft und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die NAH.SH GmbH hat in Zusammenarbeit mit der zentralen Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein für die Vorlage von Jahresabschlüssen und Quartalsberichten Prozesse und Fristen festgelegt.

Weiterhin veröffentlicht das Unternehmen eine Liste seiner bedeutenden Beteiligungen im Anhang des Jahresabschlusses (wenn vorhanden). Ferner werden Beziehungen zu nahestehenden Personen im Anhang des Jahresabschlusses erläutert, sofern vorhanden.

In Bezug auf die Abschlussprüfung holt das Überwachungsorgan vor dem Wahlvorschlag eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüfer ein, um deren Unabhängigkeit zu gewährleisten. Der Abschlussprüfer wechselt spätestens nach fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen, um Unabhängigkeit zu gewährleisten. Das Überwachungsorgan sichert die Berichterstattung über wesentliche Feststellungen der Abschlussprüfung zu und gewährleistet die Information über mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe. Der Abschlussprüfer nimmt an der Aufsichtsratssitzung und der

[2] Die angegebenen Zahlenwerte beziehen sich auf Vollzeitäquivalente.

Gesellschafterversammlung als Gast teil, bei dem der Jahresabschluss und die wesentlichen Prüfungsergebnisse Teil der Tagesordnung sind.

In ihrer Sitzung vom 02.06.2023 hat die Gesellschafterversammlung die Mazars Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für das Jahr 2023 bestellt. Die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war im Jahr 2020 im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 9 UVgO erfolgt.

3. Hinweisgeberschutzgesetz

Im Rahmen der Compliance-Kommunikation gemäß des IDW PS 980 hat die NAH.SH GmbH die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Implementierung des Themas Whistleblowing erkannt. Gemäß den Zielsetzungen des Hinweisgeberschutzgesetzes wurden Maßnahmen ergriffen, um die Aufdeckung von Verstößen gegen die im Hinweisgeberschutzgesetz genannten Vorschriften zu ermöglichen, weitere Verstöße zu unterbinden, die Rechtsdurchsetzung zu verbessern und Hinweisgeber vor Repressalien zu schützen.

Die Implementierung einer internen Meldestelle spielt eine entscheidende Rolle im Rahmen der Unternehmensführung, um Transparenz, Integrität und ethisches Verhalten sicherzustellen. Die NAH.SH hat eine solche bei dem externen Dienstleister compolicy schon vor dem 17.12.2023 eingerichtet, um deren Überwachungsfunktion unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung, die bis zu diesem Datum nicht bestanden hatte, bereitzustellen. Die interne Meldestelle ermöglicht es Mitarbeitern seither, mögliche strafbare Verstöße im Zusammenhang mit Geldwäsche und diversem anderem sowie bußgeldbewehrte Verstöße, wenn es um den Schutz von Leib und Leben, Gesundheit oder die Rechte von Beschäftigten geht, vertraulich zu melden.

Seit der Implementierung der internen Meldestelle am 01.04.2023 sind zwei telefonische Meldungen eingegangen.

- Eine der Meldungen konnte im Gespräch mit der meldenden Person als geklärt betrachtet werden und wurde daher als nicht Compliance-relevant eingestuft. Die Meldung wurde daraufhin von der meldenden Person zurückgezogen.
- Die andere Meldung bezog sich auf Bedenken hinsichtlich der künftigen Umgestaltung der Büroräumlichkeiten und wurde nach sachgerechter Prüfung ebenfalls als nicht Compliance-relevant eingestuft.

Die NAH.SH GmbH priorisiert eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung, die auf offener Kommunikation, Ethik und einem starken Hinweisgeberschutz basiert. Die NAH.SH GmbH setzt sich daher ferner weiterhin aktiv für die Einhaltung von Compliance-Richtlinien ein und wird auch zukünftig die o.g. Maßnahmen ergreifen. Die interne Meldestelle wird als essenzieller Bestandteil des Governance-Frameworks verstanden, um die Integrität der Organisation zu wahren.

4. Mitarbeiter-Schulungen bzw. Sensibilisierung der Mitarbeiter

Mitarbeiterschulungen und Sensibilisierung der Mitarbeiter sind von entscheidender Bedeutung für die Einhaltung von Compliance-Richtlinien und die Förderung einer guten Corporate Governance. Gemäß des IDW PS 980 (IDW Prüfungsstandard Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management) ist es essenziell, dass Unternehmen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter durch gezielte

Schulungen über die relevanten Compliance-Vorschriften informiert werden, sich dieser fortlaufend bewusst sind und hierdurch in der gesetzeskonformen Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

Die Sensibilisierung der Mitarbeiter für Compliance-Themen ist auch wichtig, um ein Umfeld zu schaffen, in dem sie ermutigt werden, potenzielle Verstöße im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes zu melden und wissen, wie sie dies tun können. Dies trägt nicht nur zur Früherkennung von Problemen bei, sondern ermöglicht es dem Unternehmen auch, schnell und angemessen darauf zu reagieren.

Die NAH.SH GmbH legt großen Wert auf regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für ihre Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass Compliance-Konformität fest in der Unternehmenskultur verankert ist. Dies ist entscheidend für die Sicherstellung einer effektiven Corporate Governance und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

Maßnahmen i. d. S. sind insbesondere Pflichtschulungen für neue Mitarbeiter und Auffrischungsschulungen zu relevanten Themen. Dies sind:

- Vergabeschulungen für neue Mitarbeiter
- IT-Security-Schulungen
- Schulungen zum Thema Sicherheitsunterweisungen
- Schulungen zum Thema Korruptionsprävention

Indem sie Vergabeschulungen, IT-Security-Schulungen und Schulungen zum Thema Korruptionsprävention durchführt, nimmt die NAH.SH GmbH ihre besondere Verantwortung als Unternehmen des Öffentlichen Dienstes wahr, dass bei der Begründung von Vertragsverhältnissen das Vergaberecht einhalten und auf Korruptionsprävention achten muss.

Darüber hinaus bietet die NAH.SH GmbH den Mitarbeitern die Möglichkeit an Fortbildungen teilzunehmen, die mit ihren Tätigkeitsfeldern, Soft Skills und ähnlichen Aspekten zu tun haben. Hierdurch wird über die Pflichtschulungen hinaus eine Verbesserung der Qualifikationen und Sensibilisierung erreicht, die zur Compliance-Konformität beiträgt.

Im Sinne einer effektiven und nachhaltigen Unternehmensführung hat die NAH.SH GmbH ein Projektmanagementhandbuch erstellt, das als Leitfaden für die Planung, Durchführung und Kontrolle von Projekten dient. Dieses Handbuch unterstreicht die Wichtigkeit von gutem Projektmanagement für den Unternehmenserfolg und legt klare Prozesse und Standards fest, die von allen Mitarbeitern eingehalten werden sollen.

Die Mitarbeiter der NAH.SH GmbH sollen für die Bedeutung von gutem Projektmanagement sensibilisiert und befähigt werden, die im Projektmanagementhandbuch festgelegten Prozesse und Standards erfolgreich umzusetzen. Um dies sicherzustellen, werden sie in teambezogenen Gruppen durch externe Experten geschult.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Einhaltung des Schleswig-Holsteinischen Corporate Governance Kodex und die Berücksichtigung der Neuerungen des DCGK 2020 für die NAH.SH GmbH von großer Bedeutung sind. Dies erfordert eine transparente, verantwortungsvolle und ethisch fundierte Unternehmensführung und -überwachung, die den Anforderungen der Stakeholder entspricht und das Vertrauen in das Unternehmen stärkt.

Kiel, den 15.03.2024

Dr. Arne Beck
Geschäftsführer
der NAH.SH GmbH

Tobias von der Heide
Aufsichtsratsvorsitzender
der NAH.SH GmbH